

Alois Müller

## Der Gehorsam gegen den Bischof

Alle Seiten in der Kirche sorgen dafür, daß beim Thema «Bischof» die Autoritätsfrage nicht ausgeklammert werden kann. Man weist mahndend und fürchtend auf die Autorität hin, die der Bischof «trotz allem» noch habe aufgrund von..., oder man ist negativ an das Thema fixiert und erblickt im Zusammenhang mit der Aufgabe des Bischofs überhaupt nur Probleme von «Herrschaftsstruktur», Repression und dergleichen.

Es ist darum noch nicht überflüssig geworden, von dem Thema zu sprechen. Der Rahmen dieses Heftes legt eine Fragestellung im Sinne der Dogmatik nahe, also nicht zuerst der Moral von Befehl und Gehorsam<sup>1</sup>, des Kirchenrechts oder der Pastoraltheologie<sup>2</sup>. Es soll darüber gesprochen werden, ob und was «Gehorsam gegen den Bischof» ist, von der theologischen Erkenntnismöglichkeit über die Wirklichkeit des Bischofsamtes her. Die erwartete Erkenntnis ist aber sogleich in die heutige Wirklichkeit hineinzustellen, woraus sich eine «praktische Theologie der bischöflichen Autorität» ergibt.

Der Ansatz in der Dogmatik des Bischofsamtes soll aber gerade nicht apriorisch sein. Man weiß ja, wie schwankend oder mindestens variabel die biblischen und historischen Grundlagen für eine klare Umschreibung des Wesens und des Inhalts eines «Episkopates» sind. Das führt zur Versuchung, irgendeinen Ansatz zunächst rein spekulativ möglichst hochzuspielen, um dann aus diesem Prinzip all das «stringent zu beweisen», was man schon vorher für wahrscheinlich hielt – das klassische *procedere* jeder Ideologie. Die Voraussetzungen, die hier gemacht werden, sind einzig die folgenden:

1. Der Bischof ist das, was er heute ist: der kirchlich Verantwortliche für ein Bistum als Mitglied des Gesamtkollegiums der Bischöfe.

2. In dieser seiner Funktion vollzieht sich ein Teil jener Wirklichkeit, die mit historischer Ätiologie «apostolisches Amt» genannt wird, und deren systematisch-theologische Verarbeitung neu als Aufgabe gestellt ist.

### I. WAS KANN MIT «GEHORSAM GEGEN DEN BISCHOF» GEMEINT SEIN?

Was für einen Platz kann das Wort «Gehorsam» haben, wenn man von der Amtswirklichkeit eines Bischofs in einem Bistum spricht?

#### 1. *Illuminismus – Juridismus*

Man kann sich der pseudodionysischen Erleuchtungslehre hingeben und der Überzeugung sein, daß der Bischof als der höhere Geistträger jeden ihm Untergeordneten zu «erleuchten» habe, so daß es – nehmt alles nur in allem – keinen lichtvolleren und zielsichereren Weg geben könne für einen Kleriker oder einen Laien, als dem Bischof gehorsam zu sein<sup>3</sup>. Dieser Gedanke hat im Westen vorwiegend eine juristische Prägung: Der Amtsinhaber hat die Prärogative der Leitung, also besteht gegenüber dem rechtmäßigen Amtsinhaber – aufgrund dieser Rechtssituation – die Pflicht zu bedingungslosem Gehorsam. Im einen wie im andern Fall geht es um eine Gehorsamspflicht, die sich unmittelbar und formal auf einen übernatürlichen «Titel» auf seiten des Bischofs stützt.

#### 2. «*Lebenseid*»

Am Ende der Priesterweihe steht der Ritus des Gehorsamsversprechens an den Bischof: *Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et oboedientiam?* – *Promitto!* Dieser Ende des 13. Jahrhunderts erstmals bezeugte und seit 1596 endgültig von Rom übernommene Ritus geht, wie Jungmann gezeigt hat<sup>4</sup>, auf einen althochdeutschen «Priestereid» des 9. Jahrhunderts zurück, der eine Art vassallisches Abhängigkeitsverhältnis des Priesters vom Bischof begründete, besonders auch im Sinne der Verpflichtung, im Dienst des Bischofs zu bleiben und nicht das Bistum zu wechseln. Da in einer Zeit, wo die Bischöfe oft genug politische Händel ausfochten, ein solcher Eid die Priester auch in die Händel hereinziehen konnte, finden sich schon im 9. Jahrhundert Reaktionen von Synoden gegen die lehensrechtliche Auslegung des Versprechens<sup>5</sup>.

Es ist wichtig sich klarzumachen, daß in dem historisch komplexen Erbe des Verhältnisses Priester–Bischof nicht nur die mystisch-theologischen Stücke enthalten sind, sondern auch solche ans Profanrechtliche grenzenden, beinahe politischen Stücke. Gewiß wurde das völlig vergessen und ersetzt durch die «übernatürliche Begründung».

Aber gerade darin liegt auch eine Gefahr: Wenn ein zunächst ordnungspraktisch gemeintes Versprechen nachträglich theologisch gerechtfertigt wird, so wirkt das Faktische auf das Theologische im Sinne einer Übersteigerung: um das Faktische zu rechtfertigen, muß das Theologische heißer gekocht werden als ihm zukommt, und wir stehen wieder bei der Ideologie. Es ist tatsächlich die Frage berechtigt, wieweit die theologisch-rechtliche Überspitzung der bischöflichen Autorität nicht schon die Ideologisierung des lehensrechtlichen Ansatzes war.

### 3. «Herrschaftsstrukturen»

Gab es einmal solche «untheologischen» lehensrechtlichen Elemente im Verhältnis Bischof-Priester, so ist es nicht verwunderlich, wenn dieser Ansatz auch negativ ausgezogen wird. Wir haben es dann mit dem Vorwurf zu tun, der bischöfliche Gehorsamsanspruch sei nur ein Exempel von Herrschaftsstruktur, wie ihm die Kirche durch und durch verfallen sei. Dieser Anspruch ist dann alles andere als theologisch begründet, er ist ein politisch-kulturelles Phänomen, und der Hebel ist rein gesellschaftskritisch anzusetzen, ja der kirchliche Modellfall wird als Hebel für gesellschaftliche Veränderung betrachtet. Daß auch hier Ideologie am Werke ist, aber im Negativ, sieht man leicht: Die Theorie (das bischöfliche Amt sei eine reine Herrschaftsstruktur) wird nicht erfunden, um die bestehende Praxis zu legitimieren, sondern um sie zu verändern bzw. um ein auf sie bezügliches Vorurteil zu legitimieren. Der Fehler ist nicht, daß in bischöflicher Autorität Herrschaftsstruktur im neomarxistischen Sinn diagnostiziert wird, der Einschlag alter lehensrechtlicher Elemente hat das ja schon erwiesen. Der Fehler geschieht, wenn das Gesamtphänomen bischöflicher Autorität auf eine gesellschaftliche Herrschaftsstruktur reduziert wird.

### 4. Realisierung der Kirchenstruktur in ihrem Ineinander von theologischem Wesen und historischer Entwicklung

Wenn alle aufgezählten Versuche, Gehorsampflicht gegenüber dem Bischof zu begründen, sich als ungenügend oder einseitig erwiesen, so muß nun endlich gefragt werden, wie wir dieses Phänomen denn fassen sollen.

a) *Realisierung der Kirchenstruktur.* Die Kirche ist nun einmal heute vorgegeben in diesem Lo-

kal- oder besser Regionalverband eines Bistums. Sie muß Kirche sein auf dieser Größen- und Einheitsebene. Und wo Kirche gegeben ist, da ist sie mit der Struktur des «apostolischen Amtes» gegeben<sup>6</sup>. Darum wird zu ihrer Verwirklichung eben diese Strukturiertheit, die Funktion des Bischofs und das ihr korrelative Verhalten gehören.

b) *Ineinander von theologischem Wesen und historischer Entwicklung.* Das «apostolische Amt» als theologische Wirklichkeit provoziert alle Vorwürfe, die gegen es erhoben werden. Es ist «apostolisch» und hat darum etwas mit dem Heiligen Geist zu tun; es bedeutet aber als «Amt» Institution und hat deshalb unausweichlich mit der Soziologie zu tun. Nun wird ihm wechselseitig ebenso hartnäckig entweder seine Geistlichkeit oder seine Sozialgesetzlichkeit bestritten. Aber nur wenn beides ernst genommen wird, kommen wir zu einer ernstzunehmenden theologischen Aussage.

Es besteht eine Circuminessio der theologischen und der historisch-soziologischen Dimension im kirchlichen Amt. Es ist ebenso gefährlich, historisch gewordene soziologische Verhältnisse zu theologisieren, wie aus einem theologischen Apriori abzuleiten, welche soziologischen Formen dazusein haben. Sobald das Amt in die menschlich-soziale Dimension eintritt, gewinnt es historisch-zeitbedingte Gestalt. Diese Gestalt bezieht sich aber stets zurück auf die theologische Begründung des Amtes und schafft so in der kirchlichen Gemeinschaft ein bestimmtes Bewußtsein vom Amt. Dieses Bewußtsein wiederum qualifiziert, zusammen mit Kultureinflüssen, die weiteren historisch-soziologischen Entwicklungen in der Gemeinschaft.

Anders können wir auch heute nicht vorgehen. Wir haben die soziologische Dimension des Amtes, geprägt einerseits durch die hierarchisch-absolute Vergangenheit, andererseits durch den Trend der Gegenwart zur Demokratisierung<sup>7</sup>. Kirchensoziologisch gesehen muß eine absolutistisch geprägte Amtsstruktur demokratisiert werden.

Wir haben aber die theologische Dimension des Amtes. Sie besteht nicht darin, daß ein Bischof iure divino eine inadäquate Verordnung in inadäquater Weise seiner Kirche vorsetzen darf. Die theologische Dimension des Amtes besteht darin, daß sich der Leib der Kirche nicht darauf reduziert, ein menschlicher Sozialorganismus zu sein, sondern

daß er im auferstandenen Herrn sein Haupt hat. Alles Kirchliche ist relativ, nämlich rückbezogen auf den Herrn; natürlich gilt das vor allem auch für eine Leitungsfunktion in dieser Kirche. Die Leitungsfunktion hat also von beiden Seiten etwas mit dem Herrn zu tun. Wenn dieser Bezug systematisiert wird in wiederum menschlichen Systemen, mehr platonisch-illuministisch oder mehr römisch-juristisch, dann wird gerade seine Unverfügbarkeit gefährdet. Die Unsystematisierbarkeit erlaubt aber keine Ignorierung und schließlich stillschweigende oder heimliche Beerdigung des transzendenten Bezuges des kirchlichen Amtes. Vielmehr lautet die Frage sehr präzise: Wie kann in der jeweiligen soziologischen Zeitform des Amtes der Bezug auf den Herrn zur Geltung gebracht werden? Wie kann die Leitung «demokratisch» sein, ohne gegen Christus ungehorsam zu werden; wie kann das Amt Gehorsam verlangen, ohne sich selber die Herrschaft Christi anzumaßen? Diese Grundsatzfragen sollen nun noch gegenwartsbezogen konkretisiert werden.

## II. KONKRETE HINWEISE UND ABGRENZUNGEN

### 1. Positive Erfüllung der Struktur

Wenn eine Bistumskirche «leben» soll und wenn ihr eine Struktur eigen ist, zu der das Bischofsamt gehört, dann ist es klar, daß vieles von diesem Leben auf Anordnungen des Bischofs und auf «Gehorsam» der Bistumsangehörigen beruht.

#### a) Die Stellung des Bischofs

Wir sind faktisch noch nicht über die Phase hinaus, da man implizit sagte: Der Bischof ist die Kirche, und müssen also stetsfort betonen: Der Bischof ist ein verantwortlicher Leiter *der Kirche*, die alle sind. Trotzdem kann auch in dieser neuen Sicht ein Moment nicht außer acht gelassen werden: Es gehört zur Aufgabe des Bischofs als Mitglied des Bischofskollegiums, gegenüber der partikulären Bistumskirche die Aspekte der größeren Einheit der Weltkirche zu vertreten und so «seine» Kirche an «die» Kirche zu gemahnen. Dieses Verhältnis Ortskirche: Weltkirche ist dynamisch zu sehen. Nicht immer sind in der Ortskirche nur die partikulären, im Bischofskollegium stets die universalen Gesichtspunkte maßgebend; es kann Inversionen geben, weil der Grad der Übereinstimmung mit der universalen Norm, dem Willen Chri-

sti, hier größer sein kann als dort. Aber grundsätzlich ist hier das Feld, wo der Bischof einen unabtretbaren Vorrang in der Bistumskirche hat: Eine Position der Weltkirche (wenn der Bischof sie vertritt) kann durch keine wie immer geartete Gegenposition der Bistumskirche außer Kraft gesetzt werden. Hier kommt die Dynamik der je größeren Einheit zur Auswirkung: Die «Kirchenqualität» der partikulären, lokalen Gemeinde ist eine Funktion ihrer Dynamik zum größeren, zur universalen Einheit hin.

Natürlich hat dieses Gesetz selber *perspektivischen Charakter*. Im eigentlichen Bekenntnis des apostolischen Glaubens steht es in seiner vollen Größe da. Desgleichen im Willen zur realen Kommunikation der strukturellen Einheit (der *pax et unitas* mit dem apostolischen Stuhl). Es verkürzt sich perspektivisch, je mehr die Fragen zweitrangig werden, und nach einer Zeit der flächigen Darstellung der Einheit hat heute der Gedanke dieser perspektivischen Unterschiede seine Stunde. Auch ein Bischof muß wissen, daß er die Weltkirche perspektivisch zu vertreten hat, nicht einfach in flächiger administrativer Gleichschaltung.

Wenn die Antwort der Bistumskirche auf diese Funktion des Bischofs «Gehorsam» genannt wird, so darf das Wort nicht im Sinn eines moralischen Positivismus verstanden werden («die Anordnung ist da, du hast nun einmal zu gehorchen»). Sie ist mehr als das: Sie ist ein Eingehen, ein Hin-Hören (ob-audire) auf das, was die immer schon gemeinte (und durch das Bischofskollegium nur vertretene) Universalnorm kirchlicher Wirklichkeit ist. Diese Tatsache wird sachlich verfälscht, wenn man solche Probleme immer nur unter dem Aspekt eines «autoritären Zentralismus» zu sehen bereit ist.

Diese Funktion des Bischofs vorausgesetzt (alle Einzelfragen eines möglichen vorübergehenden Dissensus einer Ortskirche in nicht endgültigen Dingen bleiben ausgeklammert), hat er nun seine Aufgabe als Leiter einer brüderlichen Gemeinschaft zu erfüllen. «Regieren» heißt hier nicht einfach befehlen und die Einhaltung der Befehle überwachen, sondern es heißt den Gesamtorganismus des Bistums zur Funktion bringen.

Bewußtseinsbildungsprozesse, Finden von Problemlösungen, Beschlüsse, Ausführung, Feedback, d.h. Kommunikation von «unten» nach «oben», das alles ist ein vielschichtiger Lebensvorgang, bei dem Befehle eine funktionale Bedeutung haben, auf welche die Befehlsempfänger nicht mit Komplexen reagieren sollten, bei dem aber auch für den Bischof das ob-audire gegenüber allen

sachlichen und persönlichen Faktoren gerade so wichtig ist wie das Befehlen.

### b) Die Stellung der Bistumsangehörigen

Eigentlich ist mit dem Vorhergehenden auch schon das meiste für die Bistumsangehörigen gesagt. Auch sie sind in die Funktion des komplexen Organismus aufgenommen und haben darin ihren Platz auszufüllen. Aber an die Stelle des Wortes «Gehorsam», das einem anderen, einfacheren Funktionsmodell entspricht, müssen Wörter wie Interesse, Engagement (was sowohl Bindung wie Einsatz besagt) treten. Wer mit ganzem Interesse sich für das Leben der Bistumskirche engagiert, wird seine Rolle spielen, seinen Platz ausfüllen. Dabei wird manches in der Ausführung einer ergangenen Anordnung bestehen, aber dieser «Gehorsam» wird doch primär sachbezogen sein, sich als Einordnung verstehen in ein Ganzes, das man bejaht, und weniger als persönliche Unterordnung unter den individuellen Willen des Autoritätsträgers. Ob diese «Versachlichung» eine Entpersönlichung im schlechten Sinn mit sich bringt, bleibt im Einzelfall offen, aber gesamthaft ist sie doch das der Situation entsprechende Modell.

Steht nun aber hier der *Priester* auf derselben Stufe wie der Bistumsangehörige ohne Weihe? Hat nicht er eben bei der Weihe ein (von falschen Bedeutungen gereinigtes) Gehorsamsversprechen abgelegt, so daß seine Haltung zum Bischof spezifisch ist? Die Antwort ist stufenweise zu entwickeln.

Zunächst wäre es falsch, positivistisch vom Versprechen auszugehen und zu sagen: Da es nun einmal gegeben wird, steht der *Priester* in diesem und diesem Verhältnis zum Bischof. Wenn sich eine bestimmte Interpretation des Versprechens mit der realen und wünschbaren Situation nicht mehr vereinbaren läßt, ist sie aufzugeben. In diesem Sinne wurde ja das Versprechen schon bald seiner lebensrechtlichen Bedeutung entkleidet.

Hierauf ist zu sagen, daß der *Priester* generell tatsächlich im selben Verhältnis zum Bischof steht wie jeder andere Bistumsangehörige. Gerade wenn man die Bistumskirche als ein Ganzes nimmt, ergibt sich das, und besonders in der heutigen Situation, wo längst nicht mehr alle wirklichen und wichtigen Mitarbeiter am Leben des Bistums *Priester* sind. Es würde ja wohl auch als «male sonans» taxiert, wollte man negativ formulieren: «Die Laien schulden dem Bischof weniger Ehrfurcht und Gehorsam als die *Priester*.»

Endlich ist aber zu bedenken, daß die *Priester* auch soziologisch gesehen das «Presbyterium des Bischofs» sind. Sie stehen funktional in engerer Beziehung zu ihm. Die ganze heutige Struktur des Bistums könnte nicht funktionieren, wenn vom *Priester* zum Bischof nicht eine viel engere funktionale Bindung bestünde als von irgendeinem Laien aus. In Fragen der Ausbildung, der Stellenbesetzung, der kirchlichen Tätigkeit muß der Bischof viel unmittelbarer die Rolle des Vorgesetzten ausüben können. Andererseits bewirkt die kirchensoziologische Lockerung, daß in mehr gesellschaftlichen Fragen, wie Kleidung, persönlichem Lebensstil, politisch-gesellschaftlicher Tätigkeit, der *Priester* heute sich dem Bischof gegenüber zunehmend gleich sieht wie sonst ein Bistumsangehöriger, und es wäre nur überflüssiger Kräfte- und Vertrauensverschleiß, wollte ein Bischof sich da auf einen vergangenen Kanon der Gehorsamspflichten versteifen.

Die Funktionalisierung des priesterlichen Gehorsams ist aber, richtig verstanden, nicht seine «Säkularisierung», als wäre der Bischof für den *Priester* nur mehr ein anderer Oberbürgermeister. Wie eingangs gesagt muß zwar das Soziologische soziologisch stimmen, aber es ist als Ganzes hineingehoben in die Glaubenssphäre, nach der es bei der Kirche um den Leib Christi geht und jede kirchliche Begegnung eine Begegnung mit Christus ist. Das bedeutet schlicht, daß das Grundgesetz der Liebe, der Einheit, des Friedens jede Beziehung von beiden Seiten regieren muß, und daß objektiv der Aufbau des Leibes Christi die unveränderliche gemeinsame Zielsetzung bleibt.

### 2. Konflikt und Konfliktlösung

Es wäre naiv, unhistorisch und unbiblich zu meinen, in diesem Rahmen könne es in der Kirche keine Konflikte, es sei denn wegen «Ungehorsams» geben, und ebenso kann die mönchisch-spirituelle Antwort nicht mehr genügen, im Konfliktfall habe «der Untergebene zu gehorchen» und aus der «Furcht dieses Kreuzes» die schließliche Lösung des Problems zu erhoffen. Nicht als ob dieser Grundsatz geringgeschätzt werden dürfte. Aber er darf nicht dazu herhalten, von menschlich möglichen Verhaltensweisen durch einen übernatürlichen Kurzschluß zu dispensieren.

Die objektive Möglichkeit von Konflikten ist dadurch gegeben, daß nichts beweist, daß ein Bischof kraft seines Amtscharismas immer die richtige Lösung findet und sich nicht auf eine falsche

Lösung versteift. Die Lösung des Heiligen Geistes ist oft in der *Kirche* zu finden und auch vom Bischof von dorthier anzunehmen. Auch hier darf nicht theologisch kurzgeschlossen, sondern muß die ganze natürliche Ebene ausgeschritten und in diesem Ganzen die übernatürliche Dimension geglaubt werden.

Nun ist freilich – auch mit natürlichem Maßstab – zu wägen, welches die Konsequenzen einer unvollkommenen Lösung und welches die eines Konfliktes sind, und welcher Weg sich objektiv rechtfertigt. Andererseits muß die (vor allem «übernatürliche») Dramatisierung kirchlicher Konflikte abgebaut werden. Da über diese Frage bereits ein Beitrag handelt, genügt es hier, einen Hinweis zu geben zur «praktischen Theologie der Konfliktbewältigung».

Zwei komplementäre Faktoren sind unerlässlich in dieser Sache: Vertrauen und Kontrolle. Wo Vertrauen in den guten Willen, in Treu und Glauben des Partners fehlt, gibt es keine Konfliktlösung, sondern nur aufreibenden Streit oder das Diktat der Gruppe, die sich stärker erweist – ein der Kirche unwürdiger Zustand, von welcher Seite das Diktat auch komme. Dem andern zugehen, daß es auch ihm subjektiv um die beste Verwirklichung des jetzigen kirchlichen Auftrages geht, ist also die Grundbedingung.

Aber niemand in der Kirche kann ein solches Vertrauen absolut beanspruchen. Jeder muß sich sowohl seiner eigenen Begrenztheit als auch der möglichen Zuständigkeit seines Partners bewußt

sein. Darum braucht es den andern Faktor: die Kontrolle. Das Wort kann eine «lieblose» Bedeutung haben, besonders im Englischen und Französischen, wo es auch Eindämmung, ja geradezu Repression besagen kann. Hier ist es gemeint im Sinne der Transparenz und der Möglichkeit der Gegenrede. Es ist eine schlichte menschliche Erfahrung: Wessen Tun nicht auf den Widerstand der «Kontrolle», der Gegenrede stößt, wird unfehlbar einseitig in seinen Gesichtspunkten. Kontrolle ist also ein normaler und notwendiger Faktor auch im kirchlichen Leben. Durch Vertrauen und Kontrolle muß sich das komplexe Leben eines Bistums (wie der Weltkirche) abspielen. Ergibt sich die Gegenrede, so bedeutet sie noch keineswegs Vertrauensschwund auf der oppositionellen Seite und darf erst recht nicht beantwortet werden durch Vertrauensentzug auf der Gegenseite. Die Schwierigkeit der Sachprobleme erfordert den Konflikt. Wird er in diesem Geist ausgetragen, findet er irgendeinmal die hic et nunc mögliche Lösung. Intoleranter Kurzschluß auf der andern vermöglichen die Lösung, wie in der Gegenwart genügend Beispiele zeigen.

«Gehorsam gegen den Bischof» heißt: sich das Anliegen der Bistumskirche zu eigen machen und an seiner Stelle in der Einheit der Kirche alles das tun, was der Erfüllung ihres Auftrags weiterhilft. Alles ist gesagt: *Non plus sapere quam oportet sapere, sed sapere ad sobrietatem* (Röm 12, 3).

gerecht, das nicht zwischen Soziologie und Theologie scheidet (was den theologischen Faktoren sogar einen fundamentalistischen Anstrich gibt), sondern in den (soziologisch bedingten) Realitäten der Kirche die vom Geist geleitete Wirklichkeit sieht.

<sup>7</sup> Vgl. Concilium 7 (1971) Heft 3.

#### ALOIS MÜLLER

geboren am 20. September 1924 in Basel, 1949 zum Priester geweiht. Er studierte an der Universität Freiburg i. Ü., am Angelicum sowie am Höheren Katechetischen Institut in Paris, ist Doktor der Theologie, Professor für Pastoraltheologie an der Universität Freiburg i. Ü. Er veröffentlichte u. a.: *Das Problem von Befehl und Gehorsam im Leben der Kirche* (Einsiedeln 1964), *Die neue Kirche und die Erziehung* (Einsiedeln 1966).

<sup>1</sup> Darüber handelt der Autor in «Autorität und Gehorsam in der Kirche: Concilium 2 (1966) 354–361.

<sup>2</sup> Vgl. N. Greinacher: *Handbuch der Pastoraltheologie*, Bd. 3 (Freiburg 1968) 93 f., 103–110.

<sup>3</sup> Schon zu finden im 3. Jh. in der *Didaskalia Apostolorum* Kap. 15.

<sup>4</sup> J. A. Jungmann, *Das Gehorsamsversprechen nach der Priesterweihe und der althochdeutsche Priestereid: Universitas. Dienst an Wahrheit und Leben* (Festschrift für Bischof Dr. Albert Stohr) Bd. 1 (Mainz 1960) 430–435.

<sup>5</sup> aaO. 432.

<sup>6</sup> Vgl. G. Hasenhüttl, *Das kirchliche Vorsteheramt. Seine Funktion und seine Entwicklung: Wort und Wahrheit* 25 (1970) 542–552. Auch das Buch desselben Autors: *Charisma. Ordnungsprinzip der Kirche*, Freiburg 1969. Hasenhüttls Theorie: Funktion = Charisma, die strukturelle (amtsmäßige) Verfestigung = soziologisches Epiphänomen wird m. E. dem gleich noch zu erwähnenden ntl. Denken nicht